



Wasserrechtliche Genehmigung nach § 19 Landeswassergesetz (LWG) für das Befahren von Gewässern II. Ordnung mit Motorfahrzeugen

Erforderliche Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 19 LWG:

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Befahren von Gewässern II. Ordnung mit Motorfahrzeugen im Kreis Ostholstein ist aus folgenden Unterlagen und Plänen zusammenzustellen und in 4-facher Ausfertigung bei der Wasserbehörde einzureichen.

1. Genehmigungsantrag formlos:

Es sind Name und Adresse sowie bei juristischen Personen der Sitz des Trägers des geplanten Vorhabens anzugeben.

Bei Übertragbarkeit der Genehmigung müssen alle Mitnutzer (Name, Anschrift) benannt werden.

Des Weiteren sind folgende Daten im Antrag zu benennen:

- 1.1 Name des/der Motorfahrzeugs/ Motorfahrzeuge
- 1.2 Leistung des Motors (PS/KW)
- 1.3 Zeitraum des Vorhabens
Täglicher Zeitraum Befahr- bzw. Durchfahrzeiten
Jährlicher Zeitraum, z.B. Mai bis September
- 1.4 Nutzungsvertrag des Seeigentümers

2. Anlagen zum Antrag:

Bei Motorleistung > 15 PS Kopie des Sportbootführerscheines (Binnengewässer)

2.1 Übersichtskarte:

im Maßstab 1:10.000 aus der die Örtlichkeit des Befahrens / der Durchfahrt zu ersehen ist. Kennzeichnung des geplanten Fahrtweges bzw. des Nutzungsbereiches

2.2 Erläuterungsbericht/ Antragsbegründung:

Bei Sicherungsmaßnahmen Angabe der maximal zum Einsatz kommenden Boote
Durchfahrt zur Ostsee (gilt für Bürgerbinnensee und Heiligenhafener Binnensee
Fahrtroute im Lageplan kennzeichnen)
An- und Ablegen (Flautenschieber)

2.3 Sonstiges:

Grundsätzlich ist das Befahren von Gewässern II. Ordnung mit Motorkraft in
Schleswig Holstein nicht statthaft, eine Genehmigung nach § 19 LWG kann daher
maximal befristet erteilt werden.